

Bestellbedingungen

1. Bestellungen und Auftragsbestätigung

- (1) Die DILAS Diodenlaser GmbH (Besteller) kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
- (2) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Gegenüber diesen Bestellbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn der Besteller ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
- (3) Die Bestellbedingungen der DILAS Diodenlaser GmbH gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen.
- (4) Alle Vereinbarungen und Bestellungen sowie deren nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

2. Lieferzeit

- (1) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
- (2) Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, über die Gründe sowie die erwartete Dauer der Verzögerung zu informieren und seine Entscheidung einzuholen.
- (3) Teillieferungen sind nur nach Abstimmung mit dem Besteller zulässig.

3. Gefahrenübergang und Versand

- (1) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versandkosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- (3) Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts und der vollständigen Bestellnummer, der Positions- und Materialnummer sowie ggf. der Seriennummer beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.
- (4) Verpackung ist vom Auftragnehmer bei dem Besteller zurückzunehmen. Die Kosten der Rücknahme trägt der Auftragnehmer.

4. Rechnungen

In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen, die Positions- und Materialnummern sowie die statistischen Warennummern anzugeben. Auf den Rechnungen ist ferner der Warenursprung auszuweisen und der für die zutreffende zollrechtliche Behandlung erforderliche Ursprungsnachweis beizufügen. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Solange diese Angaben oder das Rechnungsdoppel fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikat zu kennzeichnen.

5. Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto.
- (2) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht, abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- (3) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.
- (4) Der Besteller behält sich das uneingeschränkte Recht zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten vor.

6. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwehrbare Ereignisse berechnen den Besteller, unbeschadet seiner sonstiger Rechte, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht vorübergehend sind.

7. Rechte bei Mängeln

- (1) Der Auftragnehmer garantiert die volle Mängelfreiheit bezüglich sämtlicher Funktionalitäten.
- (2) Dem Besteller stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

- (4) Die Verjährungsfrist für einen Sach- oder Rechtsmangel beträgt drei Jahre und beginnt mit der Ablieferung. Bei Lieferungen an Orte, an denen der Besteller Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber des Bestellers.
- (5) Mängelrügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden. Bei der Untersuchung der Ware ist die Durchführung von Stichproben ausreichend.
- (6) Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Ware.

8. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

9. Materialbestellungen

- (1) Materialbestellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- (2) Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

10. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung

Der Besteller wird unmittelbar Eigentümer der von dem Lieferanten oder durch einen von diesem beauftragten Dritten für den Besteller hergestellten Werkzeuge und Formen.

Von dem Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als vertragliche Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller jederzeit ihre Herausgabe verlangen. Dem Auftragnehmer steht kein Recht zur Zurückbehaltung wegen behaupteter Gegenansprüche zu.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Werkzeuge und Formen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer dem Besteller schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, der Besteller nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Werkzeugen und Formen des Bestellers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Besteller sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, haftet er gegenüber dem Besteller auf Schadensersatz.

Vom Besteller erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

11. Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

12. Versicherung

Die Lieferungen sind durch Besteller transportversichert. Der Auftragnehmer hat den Spediteuren SLVS-Verbot zu erteilen. Evtl. SLVS-Prämien trägt der Auftragnehmer.

13. Ergänzende Bestimmungen

Soweit die Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

14. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

- (1) Soweit der Lieferant einen kaufmännischen Betrieb unterhält, ist der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebende Streitigkeiten nach Wahl des Bestellers Hamburg, München oder Mainz. Dasselbe gilt für Auftragnehmer, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder deren Zustellungsanschrift nicht ermittelbar oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht ermittelbar ist. Der Besteller ist weiter berechtigt, den Auftragnehmer nach seiner Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
- (2) Das Vertragsverhältnis und alle daraus mittelbar oder unmittelbar entstehenden Streitigkeiten unterliegen in allen Fällen deutschem Recht unter Ausschluss sämtlicher kollisionsrechtlicher Bestimmungen und des Wiener UN-Kaufrechts.